

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Geme Mesker GmbH, Töpferstraße 2, 49170 Hagen a.T.W.

§1 Geltung, Vertragsabschluss

Für alle unsere Angebote, Bestätigungen, Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Sie werden vom Auftraggeber mit der Auftragserteilung, spätestens mit der Annahme der ersten Lieferung oder Leistung anerkannt.

Entgegenstehende Bedingungen des Vertragspartners sind für uns nicht verbindlich, es sei denn, wir bestätigen schriftlich deren Geltung. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen.

Falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten alle Angebote freibleibend. Aufträge, Vereinbarungen und Preise sowie Nebenabreden werden erst durch schriftliche Bestätigungen bindend.

§2 Lieferung

Vereinbarte Lieferfristen werden von uns nach Möglichkeit eingehalten, sind jedoch für uns unverbindlich. Für etwaige Überschreitungen von Lieferfristen ist unsere Haftung ausgeschlossen. Wird ein vereinbarter Liefertermin um mehr als 10 Tage überschritten, hat der Besteller das Recht, nach Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen für diejenigen Mengen und Leistungen zurückzutreten, die bis zum Ablauf der Nachfrist nicht geliefert/erbracht worden sind. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung sind, sofern uns kein grobes Verschulden trifft, ausgeschlossen.

Ereignisse höherer Gewalt (z.B. Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Aus- und Einfuhrverbote) berechtigen uns, die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben und wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten.

Wird im Falle der Nichtabnahme vom Käufer Schadenersatz verlangt, ist er mindestens zur Zahlung von 14% des Bruttoverkaufspreises ohne weiteren Nachweis der Schadenshöhe verpflichtet.

§3 Zahlung

Soweit nicht anders vereinbart sind die Rechnungen des Verkäufers unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum, ohne Abzug zahlbar.

Der Verkäufer ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Verkäufer berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen. Hinsichtlich der Bezahlung gilt jede Lieferung als selbstständiges Geschäft.

Bei Nichtzahlung innerhalb der Zahlungsfrist tritt umgehend Zahlungsverzug des Käufers auch ohne vorhergehende Mahnung ein. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite, mindestens jedoch in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Die Geltendmachung weiterer Verzugschäden bleibt vorbehalten. Zahlungen können mit befreiender Wirkung nur an die Verkäuferin erfolgen. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die Verkäuferin über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks und Wechseln gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck oder der Wechsel eingelöst wird.

Zurückhaltung von Zahlungen oder Aufrechnungen etwaiger, von der Verkäuferin bestrittener, nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche sind nicht zulässig. Eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers nach Vertragsabschluss sowie ein Rückstand des Käufers hinsichtlich der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus vorhergehenden Geschäften berechtigen den Verkäufer zum Rücktritt vom Vertrag. In diesem Fall sind alle Forderungen sofort fällig.

§4 Versand

Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens mit dem Verlassen des Werkes des Verkäufers, geht die Gefahr, auch bei Lieferung frei Bestimmungsort auf den Käufer über. Wenn die Ware vom Verkäufer gegen Transportschäden versichert wird, trägt der Käufer die hierfür anfallenden Kosten.

§5 Gewährleistung

Der Auftraggeber hat den Liefergegenstand nach Eingang unverzüglich zu prüfen und offensichtliche Mängel innerhalb einer Ausschlussfrist von 5 Tagen schriftlich zu rügen. Die Geltendmachung offensichtlicher Mängel ist nach erfolgter Abnahme ausgeschlossen.

Bei berechtigter Rüge hat der Auftraggeber Anspruch auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach Wahl des Lieferers. Schlagen Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, kann der Auftraggeber Minderung oder Wandlung geltend machen (§309 Nr. 8b, bb BGB). Bei Waren, die als deklassiertes Material verkauft worden sind – z.B. so genanntes 2a-Material – stehen dem Käufer keine Ansprüche wegen solcher Mängel zu, derentwegen die Ware deklassiert wurde.

Bei Verkauf »wie besichtigt« ist Gewährleistung ausgeschlossen. Bei Lohnaufträgen übernimmt der Lieferer keine Haftung für Mängel, die durch Beschaffenheit des Materials bedingt sind.

Schadenersatzansprüche wegen eines Mangels sind ausgeschlossen, ausgenommen ist die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Lieferers beruhen sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Lieferers beruhen.

Die Ansprüche und Rechte wegen eines Mangels der Liefergegenstände kann der Besteller nur innerhalb einer Gewährleistungsfrist von 12 Monaten ab Ablieferung der Ware oder Abnahme der Leistungen geltend machen.

§6 Eigentumsvorbehalt

I. Erweiterter Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung unserer sämtlichen Ansprüche unser Eigentum, auch wenn Zahlungen für besondere Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt zur Sicherung unserer Saldoforderung.

II. Verlängerter Eigentumsvorbehalt

Der Käufer darf die unter Vorbehalt übereignete Ware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges mit Waren verbinden oder mischen, die uns nicht gehören. In diesem Fall erwerben wir Miteigentum gem. §947, 948 BGB.

Der Käufer ist vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsganges ohne oder nach Be- oder Verarbeitung zu veräußern. Es gilt dann das folgende:

Stundet der Käufer seinen Abnehmern den Kaufpreis, so hat er sich ihnen gegenüber das Eigentum an der Ware zu den hier aufgeführten Bedingungen vorzubehalten. Der Käufer tritt bereits jetzt die ihm aus dem Weiterverkauf gegen seinen Abnehmer zustehenden Forderungen nebst allen Nebenrechten in voller Höhe an uns ab. Wird die Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Waren weiterverkauft, so gilt die Abtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware im Zeitpunkt der Lieferung.

Der Käufer erkennt nicht nur ausdrücklich an, sondern vereinbart mit der Verkäuferin, dass die Vorbehaltsware bis zur Erfüllung des Sicherheitszwecks mit Grund und Boden nur zu einem vorübergehenden Zweck verbunden wird. Die Vertragsschließenden sind sich darüber einig, dass sie beide vor Erfüllung des Sicherungszwecks nicht den Willen haben, die Vorbehaltsware anders als zu einem vorübergehenden Zweck mit Grund und Boden zu verbinden. Die mit Grund und Boden verbundene Vorbehaltsware soll also erst dann in das Eigentum des Bestellers übergehen, wenn der Sicherungszweck erreicht ist.

III. Der Käufer ist zur Einziehung der uns abgetretenen Forderungen berechtigt, solange er uns gegenüber nicht in Verzug gerät. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Ermächtigung zur Veräußerung, Be-/Verarbeitung, zum Einbau der Vorbehaltsware und zum Einzug der Forderung zu widerrufen. Der Käufer ist verpflichtet, uns auf unser Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen herauszugeben, die für die Geltendmachung der abgetretenen Forderung erforderlich sind.

IV. Der Käufer ist verpflichtet die Ware auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern. Der Käufer hat den Verkäufer über Pfändungen der Ware oder der abgetretenen Forderungen durch Dritte oder von sonstigen Ansprüchen, die Dritte bezüglich der Ware erheben, sofort schriftlich zu informieren. Bei einem Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware ist der Käufer verpflichtet, auf das Eigentum der Verkäuferin hinzuweisen und diese unverzüglich auf eigene Kosten zu benachrichtigen.

V. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Verkäuferin berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers zurückzunehmen oder unter Abtretung des Herausgabeanspruchs die Herausgabe an Dritte zu veranlassen. In der Zurücknahme der Vorbehaltsware durch die Verkäuferin liegt grundsätzlich kein Rücktritt vom Verträge.

§7 Gerichtsstand, Erfüllungsort

Gerichtsstand ist für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten für beide Teile Osnabrück, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist.

Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen des Verkäufers ist Hagen a.T.W. Erfüllungsort für alle Zahlungen ist ebenfalls Hagen a.T.W.

Für alle Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§8 Schlussbestimmungen

Wir sind berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehungen oder im Zusammenhang mit diesen erhaltenen Daten über den Kunden, gleich ob diese vom Kunden selbst oder von Dritten stammen, im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

Sollten einzelne dieser Bestimmungen unwirksam werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Von diesen Bedingungen abweichende mündliche Vereinbarungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.